

§5 Vollziehung des Arrestbefehls

- (1) Der Arrestbefehl ist durch Pfändung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten oder der im Arrestbefehl bezeichneten Teile seines Vermögens zu vollziehen. Für die Pfändung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen (§§ 96 bis 126) mit der Maßgabe, daß mit der Pfändung der Anspruch nur gesichert wird; eine Zahlung an den Berechtigten oder eine Verwertung gepfändeter Sachen findet insoweit nicht statt.
- (2) Bei der Vollziehung des Arrestbefehls stehen dem Staatsanwalt die gleichen Befugnisse zu wie dem Sekretär des Kreisgerichts bei der Pfändung von Forderungen und Sachen.
- (3) Das Ersuchen des Staatsanwalts um Vollziehung des Arrestbefehls (§ 120 Abs. 3 der StPO) ist an den Sekretär des Kreisgerichts zu richten, in dessen Bereich die zu pfändenden Vermögenswerte sich befinden. Der Staatsanwalt hat den Sekretär des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestbefehls zu unterstützen.
- (4) Gepfändete Vermögenswerte sind, soweit sie nicht im Besitz des Beschuldigten verbleiben, dem ersuchenden Staatsanwalt zu übergeben. Für den Schutz der gepfändeten Vermögenswerte gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 8. November 1979 über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen - Haftfürsorgeverordnung - (GBl. I Nr. 45 S. 470) entsprechend. Die hierzu notwendigen Maßnahmen hat der Staatsanwalt zu veranlassen.
- (5) Wurde der Arrestbefehl im gerichtlichen Verfahren erlassen, obliegen die Vollziehung des Arrestbefehls sowie die gerichtliche Verwahrung und der Schutz der gepfändeten Vermögenswerte dem Sekretär des zuständigen Kreisgerichts (§ 93 der ZPO).

1.1. Ist das Vermögen des Beschuldigten oder des Angeklagten (vgl. Anm. 1.5. zu § 108 StPO; Anm. 2.1. zu § 2 der 2. DB zur StPO) mit Arrest belegt, trifft die Auswahl der zu pfändenden Vermögenswerte der Staatsanwalt oder der Sekretär des KG bei der Pfändung. Es darf nicht mehr gepfändet werden, als der Höhe nach zur Sicherung des im Arrestbefehl festgestellten Geldbetrages und der voraussichtlichen Vollstreckungskosten notwendig ist.

1.2. Zu Teilen seines Vermögens vgl. Anm. 2.2. zu § 2. Ist der Arrestbefehl über konkret bezeichnete Vermögenswerte erlassen, dürfen nur diese gepfändet werden, auch wenn ihr Wert offensichtlich nicht zur Sicherung des im Arrestbefehl festgestellten Geldbetrages ausreicht.

I

1.3. Geltung der Vorschriften der ZPO bedeutet z. B., daß

- in jedem Fall einer Pfändung von Arbeitseinkünften oder einer anderen Forderung (vgl. §§ 96-117 ZPO) eine Pfändungsanordnung zu erlassen ist, die dem Drittschuldner zuzustellen ist (vgl. § 99 ZPO), und daß die Unpfändbarkeit bestimmter Forderungen und Einkünfte zu beachten ist (vgl. § 96 Abs. 1, § 98 ZPO);

- die Möglichkeit besteht, zur Durchführung der Pfändung Räume und Sachen des Beschuldigten oder des Angeklagten zu durchsuchen und Behältnisse zu öffnen (vgl. § 119 Abs. 2 ZPO), und daß die Pfändung bestimmter beweglicher Sachen unzulässig sein kann (vgl. § 118 Abs. 2 ZPO; § 20 Abs. 3 ZGB);
- Geld, Wertpapiere und Wertsachen in Verwahrung zu nehmen sind (andere Sachen dann, wenn die Verhinderung der Vollstreckung zu befürchten ist) und Sachen, die beim Beschuldigten oder Angeklagten verbleiben, durch Anlegen eines Pfandsiegels oder durch eine Pfandanzeige gesichert werden (vgl. § 119 Abs. 3 ZPO);
- bei der Pfändung in Grundstücke oder Gebäude gem. § 3 Abs. 3 der 3. DB zur ZPO die §§ 2 und 3 der VO vom 18. 12. 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1) Anwendung finden, daß bei Schiffen oder Schiffsbauwerken (vgl. § 2 Abs. 1 der Schiffsregisterverordnung vom 27. 5. 1976 [GBl. I 1976 Nr. 21 S. 285]) zugleich die zur Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen festzulegen sind (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 der VO vom 27. 5. 1976 über zivilrechtliche Verfahren in Schiffsachen - Schiffsachen-Verfahrensordnung (SchVO) —